

lens“, in Frage stellt. Positiv ist ferner zu vermerken, dass er wenigstens ansatzweise die Vermischung moralischer mit rechtlichen Kriterien ablehnt.

Eine Schwäche der Arbeit ist, dass über den Tellerrand der romanischen Sprachen fast nicht hinausgeschaut wird. Der einzige englischsprachige Autor, der in den Anmerkungen öfter genannt wird, ist Cormac BURKE, aber dessen Ansatz kennt man auch, wenn man einen seiner italienischen oder spanischen Aufsatzversionen gelesen hat.

Wenn man also den Versuch eines Neuansatzes bzw. einer harmonisierenden Lösung, die dem Verf. vorschwebt, studieren will, reicht es aus, auf S. 255 zu beginnen (und mit S. 264 endet das Buch). Alles andere ist Bericht über die beiden Hauptmeinungen, die sich miteinander nicht vereinbaren lassen, sondern von jedem Richter eine eigene Entscheidung fordern – die ihm erspart bleibt, wenn er den (konziliaren) Ehebegriff des Lehramtes auch in der Rechtsprechungspraxis ernst nimmt.

Klaus LÜDICKE, Münster

* * *

19. CATTANEO, Arturo (Hrsg.), *L'eredità giuridica di San Pio X. (Istituto di Diritto Canonico San Pio X. Studi, Bd. 3) Venezia: Marcianum Press 2006. 354 S., ISBN 978-88-89736-06-2. 27,00 EUR [I].*

Das inzwischen zur kirchenrechtlichen Fakultät aufgestiegene Istituto San Pio X. in Venedig hat im Jahr 2005 eine Tagung zu Ehren seines Gründers, des damaligen Kardinals und Patriarchen Giuseppe SARTO durchgeführt. Der von Arturo CATTANEO herausgegebene Tagungsband gibt mit insgesamt 22 hauptsächlich in Italienisch verfassten Aufsätzen einen reichhaltigen Überblick über das Schaffen von Giuseppe SARTO / PAPST PIUS X. im Bereich des Kirchenrechts und darüber hinaus.

Giuseppe SARTO war zwischen seiner Priesterweihe im Jahr 1858 und seiner Ernennung zum Bischof von Mantua im Jahr 1884 als Kaplan, Pfarrer, Kanzler der Diözesankurie, Spiritual eines Priesterseminars und als Generalvikar tätig. Er verfügte damit über eine vertiefte Kenntnis der damaligen pastoralen Situation. Die Nachhaltigkeit und Praxistauglichkeit seiner späteren Reformen wäre nicht erklärbar ohne diese Verwurzelung in der Alltagspastoral (vgl. dazu die Einleitung von Arturo CATTANEO und der Abriss der Biographie von Giuseppe SARTO, S. 7-10).

Dem pastoralen Wirken SARTOS ist der 1. Teil des Sammelbandes gewidmet (S. 13-136). In einem programmatischen Einleitungsartikel wehrt sich der Zeitgeschichtler Giuseppe ROMANATO (Padua) gegen das Bild des Antimodernistenpapstes, das mit Verweis auf die Enzyklika *Pascendi* von PIUS X. immer noch gern gezeichnet wird (S. 15-24). Der Verf. streicht vielmehr das immense Reformprogramm heraus, das PIUS X. anstieß und umsetzte. Dieses Programm

war stets geerdet. Es war das Werk eines Mannes, der erst als 42-jähriger zum ersten Mal nach Rom kam, der kein Diplomat, sondern stets Seelsorger war. Das Recht, so meint ROMANATO, sei ihm dabei stets ein Instrument gewesen, in einer Zeit des Niedergangs und der Auflösung die Kirche zusammenzuhalten, sie nach innen und außen wieder zu kräftigen (S. 23).

Nach zwei Aufsätzen von Stefano SILIBERTI (S. 25-40) und Gianni BERNARDI (S. 41-66), welche die Episkopate in Mantua (1885-1893) und Venedig (1894-1903) skizzieren, zeichnet Giuliano BRUGNOTTO (S. 67-92) die seit 1902 erfolgten Schritte zur Gründung der kanonistischen Fakultät von Venedig nach. Auch nach seiner Wahl zum Papst hielt SARTO die Zügel dieser noch jungen Institution selbst in der Hand und nahm von Rom aus direkten Einfluss. Am 18. November 1905 konnte er schließlich der de facto existierenden Institution mittels des Motu proprio *Summo sane* den Titel einer Fakultät verleihen (S. 74, Text sowie Statuten: S. 85-92). Bereits im Jahre 1902 hatte SARTO dem Klerus von Venedig die Gründung einer kirchenrechtlichen Fakultät angekündigt (S. 79 f.). Dieses Schreiben ist interessant, weil es bereits vor der Inangriffnahme der Reform des Kirchenrechts erkennen lässt, unter welchem Blickwinkel SARTO das Kirchenrecht sah. Ausgehend von der naturrechtlichen Einsicht, dass jede Gesellschaft ein Recht benötige, stellte er fest, ohne Gesetze gebe es nur Unordnung. Und auch ohne die Wissenschaft des Rechts sei nur Unordnung zu erwarten. Um die geistliche Gesellschaft der Kirche zu leiten, sei deshalb eine gute Kenntnis des kirchlichen Rechts notwendig. Sowohl das Recht als solches als auch dessen Studium sah SARTO somit klar auf die Praxis der Leitung der Kirche hin finalisiert.

Nach einigen Überlegungen von Luis CANO (S. 93-105) über die Enzyklika *Il fermo proposito* vom 11. Juni 1905, mittels welcher PIUS X. die katholische Aktion reformierte, kommt Alejandro Mario DIEGUEZ auf die „juristische Mentalität“ PIUS X. zu sprechen, wie sie aus seinem Partikulararchiv abgelesen werden kann (S. 107-112). Daraus geht an mehreren Stellen hervor, wie sehr PIUS X. auf die Fertigstellung des CIC wartete und wie sehr er sich davon größere Effizienz in der kirchlichen Verwaltung und eine stärkere Stellung des Diözesanbischofs gerade gegenüber den Pfarrern erwartete (S. 108 f.).

Einige grundsätzliche Überlegungen von Fidel GONZÁLEZ-FERNÁNDEZ zum Verhältnis zwischen dem Apostolischen Stuhl und verschiedenen Staaten zwischen dem Ende des 19. Jahrhunderts und dem 1. Weltkrieg (S. 113-124) sowie das Protokoll einer *Tavola rotonda* zum Themenkreis des 1. Teils dieses Werkes schließen sich an (S. 125-136).

Der 2. Teil des Werkes ist dem immensen Werk der „juristischen Erneuerung“ durch Papst PIUS X. gewidmet (S. 137-343). In einem ersten Abschnitt kommen sieben Autoren zu Wort, welche sich mit der Pio-Benediktinischen Kodifikation befassen (S. 141-221). Paolo GROSSI von der juristischen Fakultät der Universität Florenz befasst sich mit Wert und Grenzen der Kodifikation von 1917

(S. 141-154). GROSSI würdigt den Entscheid für die Kodifikation als Bruch mit der Rechtstradition der Vergangenheit, indem die Kirche letztlich ein Produkt der Aufklärung und der Französischen Revolution adaptiert hat. Er hebt die zentralisierende Wirkung der Kodifikation hervor, anerkennt aber auch den Charakter des CIC/1917 als eines letztlich pastoralen Instruments, wofür er sich auf den leider in den CIC/1983 nicht aufgenommenen c. 2214 § 2 des CIC/1917 berufen kann.

Carlo FANTAPPIÈ geht in seinem Beitrag (S. 155-171) dem persönlichen Beitrag nach, den PIUS X. für die Schaffung des CIC geleistet hat. Aufgrund neuerer Erkenntnisse veranschlagt der Verfasser den Anteil PIUS X. daran, dass von der Kirche nunmehr die Technik der Kodifikation gewählt wurde, als sehr hoch. PIUS X. begnügte sich nicht nur mit der Errichtung der verschiedenen Kommissionen, sondern verfolgte und überwachte deren Arbeit und nahm teilweise inhaltlich zu einzelnen Fragen Einfluss. FANTAPPIÈ plädiert dafür, die bisher als überragend betrachtete Rolle von GASPARRI zu relativieren (S. 170).

Romeo ASTORRI (S. 173-183) beschäftigt sich in seinem Aufsatz mit der zeitgenössischen Kanonistik, welche die Entstehung des CIC/1917 begleitete. Die Reaktionen auf das Ansinnen, das kirchliche Recht nach dem Vorbild der modernen Staaten zu kodifizieren, fielen kühl bis ablehnend aus, wobei sich bekanntlich vor allem RUFFINI und FRIEDBERG als Unglückspropheten betätigten.

Den ersten Abschnitt des zweiten Teils des Werkes schließen drei Einzeluntersuchungen ab: Maria VISMARA MISSIROLI untersucht den Begriff des Delikts in den Vorarbeiten zum Kodex (S. 185-193), Daniela MASIA geht der Entstehung der Normen über die Provinzialkonzilien nach (S. 195-205) und Francesco FALCHI befasst sich mit den Kirchengütern und Verträgen bei der Entstehung des *Index materialium* des Kodex (S. 207-216).

Giuseppe DALLA TORRE (S. 225-242) befasst sich im zweiten Abschnitt des zweiten Teils des anzuzeigenden Werkes über das Verhältnis von Kirche und Staat mit dem weitgehenden Schweigen des Pio-Benediktinischen Kodex über das *Ius Publicum Ecclesiasticum externum*. Er sieht den Verzicht auf einen eigenen, dem Kirche-Staat-Verhältnis gewidmeten Abschnitt im CIC/1917 nicht nur in der Schwierigkeit begründet, aufgrund der seit dem Ancien Régime grundlegend veränderten Natur der Staaten eine Grundposition der Kirche diesen gegenüber zu definieren. DALLA TORRE sieht die legislatorische Entscheidung auch in der Person von PIUS X. selbst begründet, der primär eine Reform der Kirche in ihrem Innern im Fokus hatte (S. 231). Hinzu kam, dass es aufgrund der seit dem 19. Jahrhundert in Gang gekommenen kirchlichen Lehrentwicklung betreffend das Verhältnis von Kirche und Staat, die zur Zeit PIUS X. noch keineswegs zu einem befriedigenden Abschluss gekommen war, unklar war, wie denn inhaltlich ein *Ius Publicum Ecclesiasticum externum* überhaupt zu gestalten gewesen wäre.

Seinen Aufsatz widmet Arturo CATTANEO, der Herausgeber des Werkes, dem Einsatz PIUS X. für die Freiheit der Kirche (S. 243-251). Er macht darin auf einen bisher wenig beachteten Aspekt des Wirkens PIUS X. aufmerksam: auf dessen Versuch, der Freiheit der Kirche abträgliche Vermischungen zwischen weltlich und geistlich zu vermeiden, etwa im Falle politischer bzw. wirtschaftlicher Betätigung von Klerikern oder bei der Gründung so genannter „katholischer Parteien“.

Der Verfasser dieser Rezension schildert in seinem Beitrag (S. 253-266) die dramatische Entwicklung, welche die Kirche in Frankreich bedingt durch das Trennungsgesetz von 1905 durchmachen musste. Im Grunde erpresste der Staat damals die Kirche: Entweder nahm sie in Kauf, zivilrechtlich in rund 40.000 Kultusvereine (*associations cultuelles*) atomisiert zu werden, oder sie verlor ihr ganzes, seit der Französischen Revolution wieder akkumuliertes Vermögen. Wie Joseph RATZINGER in seinem Interviewbuch *Salz der Erde* (Stuttgart 1996, S. 185) bemerkte, ging es somit für Papst PIUS X. darum, zwischen dem Gut und den Gütern der Kirche zu wählen. Wenn man in Rechnung in stellt, welche gravierende Schwierigkeiten etwa in der Schweiz eine unpassende zivilrechtliche Verortung der Kirche letztlich auch in pastoralen Fragen verursacht, kann man die Bedeutung der zwar dramatischen, aber letztlich weitsichtigen Entscheidung PIUS X. für das Gut der Kirche heute besser nachvollziehen.

In einem dritten Abschnitt des zweiten Teils des zu besprechenden Werkes kommen Autoren zu Wort, welche sich mit weiteren rechtlichen Reformen des Pontifikats PIUS X. befassen. Giorgio FELICIANI behandelt die Reform der Kurie (S. 269-281), wobei er den Weg zur Apostolischen Konstitution *Sapienti consilio* (1908) und deren wesentlichen Inhalt darlegt, ohne über das bereits Bekannte hinauszugehen. Immerhin wird deutlich, dass die Kurienreform ursprünglich im Zuge der Kodex-Reform angegangen werden sollte und dann auf Drängen von PIUS X. vorgezogen wurde. Beide Reformen hatten letztlich das gleiche Ziel: die Unübersichtlichkeit zu überwinden und die Praxistauglichkeit zu erhöhen. Dem diente auch die Schaffung der *Acta Apostolicae Sedis*, eine Reformmaßnahme PIUS X. mit Nachhaltigkeitscharakter.

Juan Ignacio ARRIETA widmet sich der Schaffung des Vikariats der Stadt Rom durch die Apostolische Konstitution *Etsi nos* vom 15. Januar 1912 (S. 283-293). Die Sorge für die Diözese Rom war bisher zweigeteilt in die Kompetenzen des Kardinalvikars und der Kongregation für Visita Apostolica. Wäre es nach PIUS X. gegangen, so wäre das Amt des Kardinalvikars neu nach dem Reservations- und nicht nach dem Konzessionssystem konfiguriert worden. Aber die Zeiten dafür waren noch nicht reif (S. 288 f.).

Bruno Fabio PIGHIN bespricht in seinem Beitrag die „Reformwelle“ betreffend die Seminare (S. 295-311). Luis OKULIK (S. 313-322) kommt auf die Bedeutung der Apostolischen Konstitution *Tradita ab antiquis* (1912) zu sprechen, mittels welcher den Gläubigen wieder die Kommunion in allen Riten erlaubt wurde. Er

würdigt diese Reform als Ausdruck der gleichen Würde der lateinischen Kirche und der orientalischen unierten Kirchen. Zuletzt befasst sich José María VÁZQUEZ GARCÍA-PEÑUELA (S. 323-334) mit der Publikation des Dekrets *Ne temere* (1907) in Spanien.

Das Buch beschließen eine Diskussionsrunde (S. 335-343), ein Verzeichnis der Mitarbeiter (S. 345 f.) und ein Abkürzungsverzeichnis (S. 347).

Die sorgfältig gearbeitete Publikation bringt an neuen Erkenntnissen über das Reformwerk PIUS X. im kirchenrechtlichen Bereich vor allem dort etwas, wo sie über die Gründung der kirchenrechtlichen Fakultät in Venedig Auskunft gibt. Verbunden mit den Artikeln, welche die pastorale Erdung PIUS X. betonen, ergibt sich ein Bild dieses Papstes, das zweifellos nicht ins Bild des Reaktionärs passt, das interessierte Kreise auch heute noch hegen und pflegen. Zweifellos stellt das Werk einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des CIC/1917 dar und sollte auch nördlich der Alpen zur Kenntnis genommen werden, zumal es in den Anmerkungen eine Vielzahl von Literaturhinweisen enthält, die über das gemeinhin Zitierte hinausgehen.

Martin GRICHTING, Chur

* * *

20. CIERKOWSKI, Stanislaw, *L'impedimento di parentela legale. Analisi storico-giuridica del diritto canonico e del diritto statale polacco. (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico, Bd. 72) Roma: Editrice Pontificia Università Gregoriana 2006. 580 S., ISBN 978-88-7839-071-2. 38,00 EUR [I].*

Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit dem Ehehindernis der gesetzlichen Verwandtschaft (c. 1094 CIC) sowie dessen rechtshistorischen Grundlagen und liefert einen Rechtsvergleich mit der diesbezüglich in Polen geltenden staatlichen Rechtsordnung.

Stanisław CIERKOWSKI ist Jahrgang 1970, seit 1995 Priester der polnischen Diözese Toruń und wurde 2006 mit dem vorliegenden Werk als Dissertation an der Pontificia Università Gregoriana in Rom zum Doktor des Kanonischen Rechtes promoviert. Seit 2005 ist er als Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Toruń tätig.

Die gesetzliche Verwandtschaft ergibt sich gemäß c. 110 CIC aus einer nach Maßgabe des weltlichen Rechtes, das in diesem Fall als kanonisierte Norm (*lex canonizata*) anzusehen¹ und nach c. 22 CIC mit denselben Wirkungen einzuhalten ist, durchgeführten Adoption.

¹ Vgl. HAERING, S., Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. (MThStkan 53) St. Ottilien 1998, 53-58.